

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4350 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4350 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 335a“ und ein Komma angefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a wird nach der Angabe „284,“ die Angabe „299,“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft, wer

1. die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste,

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht, oder

3. wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

Eine Straflosigkeit nach Satz 1 Nummer 3 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.“

2. Nach Artikel 8 werden die folgenden Artikel 9 und 10 eingefügt:

„Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe m wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 2 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten herrührt,“ angefügt.
2. Dem § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe l werden die Wörter „beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,“ angefügt.

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 werden das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) sowie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

3. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11.

Begründung

Die Bekämpfung organisierter Kriminalität ist eine zentrale staatliche Aufgabe. Straftaten aus diesem Kriminalitätsbereich verursachen häufig hohe wirtschaftliche Schäden und führen gleichzeitig zu hohen Profiten auf Seiten der Täter. Ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist eine umfassende Kriminalisierung von Geldwäschehandlungen. Unter Geldwäsche ist die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu verstehen. Die Bekämpfung der Geldwäsche zielt darauf ab, der Triebfeder der organisierten Kriminalität – dem Streben nach maximalen Gewinnen – die Grundlage zu entziehen. Hierdurch wird den Tätern Investitionskapital für den Einsatz im legalen Geschäftsverkehr sowie für die Begehung weiterer Straftaten entzogen.

Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte sind nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Der Straftatbestand, der durch internationale Vorgaben geprägt ist, dient insbesondere dem Schutz der Rechtspflege und der Integrität des Wirtschaftskreislaufs (Drucksache 13/6620, S. 7, vgl. Sebastian, ZBB/JBB 2014, 382ff (383)). Er zielt auf die Gewährleistung des staatlichen Zugriffs auf Vermögensgegenstände aus besonders gefährlichen Straftaten und mithin auf die Abwendung besonderer Gefahren für die Volkswirtschaft und damit den Staat (Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2006 – 1 StR 357/05) ab. Geschützt werden damit mittelbar der wirtschaftliche Wettbewerb sowie legal arbeitende Marktteilnehmer vor Konkurrenten, die durch ihren Zugriff auf illegale Finanzquellen den Wettbewerb verzerren (vgl. Botke, Teleologie und Effektivität der Normen gegen die Geldwäsche, wistra 1995, 121, 124).

Für Vortatbeteiligte, die wegen ihrer Beteiligung an der Vortat strafbar sind und die Erträge aus von ihnen als Täter oder Teilnehmer selbst begangenen Straftaten waschen (sogenannte Selbstgeldwäsche), gilt derzeit ein persönlicher Strafausschlussgrund (§ 261 Absatz 9 Satz 2 StGB). Die Regelung beruht auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat und soll eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindern, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt (Drucksache 13/6620, S. 7).

Geldwäschehandlungen von Vortatbeteiligten können ein typisches Nachtatverhalten darstellen, wie beispielsweise das Verbergen der Tatbeute, dessen Unrechtsgehalt bereits von einer Verurteilung wegen der Vortat erfasst ist. Zudem erfasst der Tatbestand der Geldwäsche auch Verhaltensweisen wie etwa das Verwahren, die – isoliert betrachtet – sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der Vortat ergibt, für die aber bereits eine Bestrafung erfolgt ist. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung des Vortäters besteht demnach für diese Fälle ein „Konkurrenzverhältnis eigener Art mit konsumierendem Charakter“ (Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, S. 66), das die geltende Regelung des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB dadurch auflöst, dass sie stets eine Bestrafung für die Selbstgeldwäsche ausschließt, wenn der Täter bereits wegen der Vortat strafbar ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass die Integrität des Finanz- und Wirtschaftskreislaufs und der wirtschaftliche Wettbewerb in vielen Fällen jedoch unabhängig davon beeinträchtigt werden kann, ob die Einschleusung inkriminierten Vermögens durch Vortatbeteiligte oder durch Dritte erfolgt. Soweit Selbstgeldwäschehandlungen einen eigenen spezifischen Unrechtsgehalt aufweisen, sollen sie deshalb auch neben der Vortat bestraft werden können.

Mit der Änderung des Straftatbestands der Geldwäsche soll auch den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung getragen werden. Die FATF, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist, setzt sich zusammen aus 34 Staaten und zwei internationalen Organisationen. Sie bildet ein wichtiges Gremium für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die von der FATF 2012 angenommenen Empfehlungen geben unter anderem vor, dass Geldwäsche auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. 1993 II S. 1136, 1137) sowie auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) unter Strafe zu stellen ist. Beide Übereinkommen erfassen auch die Selbstgeldwäsche. In ihrem Bericht über die Evaluierung Deutschlands von 2010 hat die FATF daher empfohlen,

eine parallele Verfolgung und Bestrafung von Vortatbegehung und Selbstgeldwäsche zu ermöglichen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Änderungen folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht). Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Durch die Einführung eines neuen Straftatbestands können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich nicht näher beziffern lässt. Diese dürften allerdings einen begrenzten Umfang haben, weil auch nach derzeitiger Rechtslage in jedem Fall Ermittlungen wegen der Vortat geführt werden. Für den Bund entstehen allenfalls in geringem Umfang Mehrausgaben. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln kann innerhalb der vorhandenen Kapazitäten und der verfügbaren Mittel aufgefangen werden und soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Mit weiteren Kosten ist nicht zu rechnen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 Nummer 6)

Zu Buchstabe a (§ 261 Absatz 1 Satz 2)

Vorgesehen ist eine Ergänzung des Vortatenkataloges für den Straftatbestand der Geldwäsche. Damit sollen verschiedene Vorschriften des Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch integriert sowie die Vorgabe des Artikels 13 des Europarat-Übereinkommens und die (nicht zwingende) Vorgabe des Artikels 23 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762) umgesetzt werden.

In den Straftatbestand des § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB soll ein Verweis auf den neuen § 335a StGB aufgenommen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Bestechlichkeit und Bestechung von Bediensteten und Richtern ausländischer und internationaler Behörden und Gerichte, soweit sich die Tat auf eine künftige Diensthandlung oder künftige richterliche Handlung bezieht, als Vortat der Geldwäsche erfasst wird.

Diese Ergänzung dient der Überleitung von Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) und des EU-Bestechungsgesetzes (EUBestG) in das Strafgesetzbuch. Artikel 2 § 4 IntBestG bestimmt, dass die Bestechung ausländischer Amtsträger eine Vortat der Geldwäsche darstellt. Nach Artikel 3 EUBestG, der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschungen im Hinblick auf die Einführung des Euro vom 22. August 2002 (BGBl I S. 3387) neu gefasst wurde, ist dies auch bei der Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern anderer EU-Mitgliedstaaten und von EU-Institutionen der Fall. Die Bestechlichkeit und Bestechung von Europäischen Amtsträgern und Mitgliedern von Gerichten der Europäischen Union wird insoweit allerdings bereits durch die Aufnahme dieser Personenbegriffe in die §§ 332 und 334 StGB (Artikel 1 Nummer 16 und 18) zur tauglichen Vortat einer Geldwäsche.

Die Ergänzung des § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB dient zudem der Umsetzung von Artikel 13 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 9 des Europarat-Übereinkommens, der Vorgaben zur Aufnahme der Straftaten der

Bestechlichkeit und Bestechung von Beschäftigten ausländischer und internationaler Behörden in den Vortatenkatalog des Geldwäschestraftatbestandes enthält.

Der Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes wird zudem auf den Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) ausgedehnt. Damit wird Artikel 13 des Europarat-Übereinkommens (in Verbindung mit Artikel 7 und 8) umgesetzt, der Vorgaben zur Einbeziehung der Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in den Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestandes enthält.

Nach dem Europarat-Übereinkommen ist die Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (Artikel 7 und 8 des Europarat-Übereinkommens) erforderlich, soweit es sich um besonders schwere Fälle handelt. Diese Beschränkung auf schwere Fälle erfolgt dadurch, dass § 299 StGB in § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a StGB eingestellt wird, der für die Strafbarkeit des Verhaltens voraussetzt, dass die Vortat gewerbsmäßig begangen worden ist oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption gibt vor, in den Vortatenkatalog des Geldwäschestraftatbestandes zumindest alle Taten aufzunehmen, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Übereinkommens unter Strafe gestellt wurden. Die Vorgabe zu einem Straftatbestand der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor in Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption sieht zwar keine Einschränkung auf schwere Fälle vor. Allerdings gibt Artikel 21 nur vor, dass die Vertragsstaaten einen entsprechenden Straftatbestand in Erwägung ziehen müssen. Da insoweit schon die Vorgabe zu einem Straftatbestand unverbindlich ist, kann auch von der Aufnahme in den Vortatenkatalog ganz abgesehen bzw. die Aufnahme von dem Vorliegen einschränkender Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Zu Buchstabe b (§ 261 Absatz 9 StGB)

Zu § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 9. Aus redaktionellen Gründen wurde der Regelungsinhalt des bisherigen Satzes 2 in die neue Nummer 3 aufgenommen.

Zu § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB

Der Regelungsvorschlag schränkt den bislang umfassenden persönlichen Strafausschlussgrund des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB ein und differenziert dabei hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts. Anders als bislang soll er zukünftig nicht mehr für Fälle gelten, in denen der Vortatbeteiligte einen aus seiner Straftat herrührenden Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiert. Das im Verschleiern angelegte Täuschungselement hat zusätzliche Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und das allgemeine Vertrauen in den legalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr. Solche Handlungen gefährden die Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs und damit ein gegenüber der Vortat zusätzliches Rechtsgut, auf dessen Schutz auch Vortatbeteiligte verpflichtet werden können.

Selbstgeldwäschehandlungen werden bereits heute vom Straftatbestand des § 261 StGB erfasst. Geldwäschehandlungen von Vortatbeteiligten können ein typisches Nachtatverhalten darstellen, wie beispielsweise das Verbergen der Tatbeute, dessen Unrechtsgehalt bereits von einer Verurteilung wegen der Vortat erfasst ist. Zudem kann der Tatbestand der Geldwäsche auch Verhaltenswei-

sen umfassen (wie etwa das Verwahren), die – isoliert betrachtet – sozialadäquat sind und deren Unrechtsgehalt sich erst aus einer Verknüpfung mit der Vortat ergibt, für die aber bereits eine Bestrafung erfolgt. Zwischen Vortat und Geldwäschehandlung des Vortäters besteht in diesen Fällen ein „Konkurrenzverhältnis eigener Art mit konsumierendem Charakter“ (Schröder/Bergmann, Warum die Selbstgeldwäsche straffrei bleiben muss, S. 55 ff., S. 66), das die geltende Regelung dadurch auflöst, dass sie stets eine Bestrafung für die Selbstgeldwäsche ausschließt, wenn der Täter bereits wegen der Vortat strafbar ist.

Anders als die genannten Tathandlungen führt das In-Verkehr-Bringen der aus Straftaten erlangten Vermögensgegenstände dazu, dass inkriminiertes Vermögen in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangt und dort unter anderem zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Durch den Einsatz von Gewinnen aus Straftaten können sich Vortäter im Geschäftsleben Wettbewerbsvorteile gegenüber rechtmäßig agierenden Wirtschaftsteilnehmern sichern. Die Solidität, Integrität und Stabilität der Kredit- und Finanzinstitute sowie das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt können hierdurch ernsthaften Schaden nehmen (Erwägungsgründe 1 und 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.) Dies gilt insbesondere für Tätergruppierungen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, die häufig darauf aus sind, illegal erwirtschaftete Gewinne in der Legalwirtschaft zu investieren. Die Strafbarkeit von Verschleierungshandlungen dient daher auch der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Das Tatbestandsmerkmal „Gegenstand“ entspricht dem in § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB verwendeten Begriff und umfasst damit alle vermögenswerten Gegenstände, also insbesondere bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und Rechte (Drucksache 12/3553, S. 12; Fischer, StGB, 62. Auflage, § 261, Rn. 5).

Der Gegenstand muss aus einer in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB genannten rechtswidrigen Tat herrühren. Auf die gleichlautenden Tatbestandsmerkmale des § 261 Absatz 1 StGB und die dazu entwickelten Auslegungsgrundsätze wird verwiesen.

Das Tatbestandsmerkmal des In-Verkehr-Bringens lehnt sich an die § 146 StGB (Geldfälschung) zugrunde liegende Definition an. Erfasst werden sämtliche Handlungen, die dazu führen, dass der Täter den inkriminierten Gegenstand aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entlässt und ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangt. Zu nennen ist beispielsweise das Einzahlen von illegal erlangtem Bargeld auf ein Bankkonto oder das Veräußern von Wertgegenständen. Durch die Aufgabe der tatsächlichen Verfügungsgewalt durch den Vortäter kann der Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf gelangen. Soweit aus der Vortat Forderungen oder Rechte herrühren, setzt das In-Verkehr-Bringen die Aufgabe der rechtlichen Verfügungsbefugnis und ihre Übertragung auf einen Dritten voraus. Dazu können die Überweisung von Buchgeld von einem Konto auf einen dritten Zahlungsempfänger im In- oder Ausland und der bargeldlose Erwerb von Unternehmensanteilen, Finanzinstrumenten oder Lebensversicherungspolice gehören.

Weitere Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass der Vortäter die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert. Auf die zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal des § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB entwickelten Auslegungsgrundsätze kann verwiesen werden. Unter Verschleierung ist danach jedes irreführende Verhalten zu verstehen, durch das die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstandes für die Strafverfolgungsbehörden erschwert wird (Drucksache 12/3533, S. 11). Erfasst werden damit alle irreführenden Machenschaften, die

darauf abzielen, einem Tatobjekt den Anschein einer anderen (legalen) Herkunft zu verleihen oder zumindest die wahre Herkunft zu verbergen, wobei anders als beim Tatbestandsmerkmal des Verbergens nicht die Existenz des Vermögenswertes gezeugnet wird (Neuheuser in: Münchener Kommentar, 2. Auflage, § 261 Rn. 64). Das Verschleiern der Herkunft geht über den gewöhnlichen Umgang mit der Sache hinaus und ist daher regelmäßig auch bei isolierter Betrachtung mit einem Unwert behaftet. Der Täter verlässt damit den Bereich sozialadäquaten Verhaltens und umgeht gezielt insbesondere Mechanismen zum Schutz der Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs (wie etwa die geldwäscherechtliche Pflicht der Banken, ihre Kunden zu identifizieren und sich über deren Geschäftstätigkeit zu vergewissern, vgl. § 3 des Geldwäschegesetzes – GwG). Beispielfhaft zu nennen sind insbesondere falsche Angaben des Täters gegenüber den nach § 2 GwG Verpflichteten über seine Identität und den Hintergrund seiner geschäftlichen Tätigkeit, die Täuschung über das Grundgeschäft für einzelne Transaktionen im Zahlungsverkehr oder bewusste Falschbuchungen.

Nicht erfasst werden sollen dagegen das bloße Verwahren und Verbergen von Vortatgegenständen, da sie den Wirtschafts- und Finanzkreislauf nicht tangieren und (isoliert betrachtet) keinen eigenen Unrechtsgehalt aufweisen. Auch die Fallvarianten des Vereitels bzw. Gefährdens der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung und Sicherstellung sollen nicht erfasst werden, da sie lediglich den Eintritt eines tatbestandlichen Erfolgs (Vereitelung) oder einer tatbestandlichen Gefährdung voraussetzen, ohne über den Unwertgehalt der Vortat hinausgehendes Handlungsunrecht zu umschreiben.

Hinsichtlich des Konkurrenzverhältnisses zu anderen Straftaten kann auf die zu § 261 StGB bereits entwickelten Grundsätze verwiesen werden. Insbesondere besteht wegen der unterschiedlichen Schutzrichtung der beiden Vorschriften keine Sperrwirkung des Straftatbestands der Hehlerei für die Straftatbestand der Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2006 – 1 StR 357/05). Soweit der Täter trotz Verwirklichung des objektiven Tatbestands im Ausnahmefall kein über die Vortat hinausgehendes Unrecht verwirklicht haben sollte, sind die Annahme eines Konkurrenzverhältnisses eigener Art mit konsumierendem Charakter und ein darauf beruhender Ausschluss der Strafbarkeit grundsätzlich zulässig.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 9 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Selbstgeldwäsche soll nur dann Anlasstat für Maßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO) und nach § 100c StPO sein, wenn der Gegenstand, auf den sich die Geldwäschehandlung bezieht, aus einer in § 100a Absatz 2 StPO bzw. § 100c Absatz 2 StPO genannten Katalogtat herrührt.

Es soll dadurch gewährleistet werden, dass kein Widerspruch zu den dem Katalog des § 100a StPO bzw. § 100c StPO zugrundeliegenden Wertungen entsteht. Zwischen Vortat und Selbstgeldwäsche besteht in der Regel ein enger Zusammenhang. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Vortat und Selbstgeldwäsche tateinheitlich verwirklicht werden. Um diesem Zusammenhang von Vortat und Selbstgeldwäsche Rechnung zu tragen, sollen in Hinblick auf die in § 100a StPO und § 100c StPO geregelten Eingriffsbefugnisse für Vortat und Selbstgeldwäsche die gleichen Eingriffsschwellen gelten.

Für eine weitergehende Anordnungsbefugnis für Maßnahmen nach § 100a StPO und § 100c StPO besteht – anders als bei Geldwäschehandlungen durch Dritte – auch kein zwingendes kriminalpolitisches Bedürfnis. Denn während die Aufklä-

rung von Geldwäschehandlungen durch nicht an der Vortat beteiligte Dritte häufig den Einsatz von Telefonüberwachungsmaßnahmen oder sogar die Überwachung des Wohnraums erfordert, um Täterstrukturen und einzelne Tatbeiträge zu ermitteln, ist bei der Selbstgeldwäsche der Einsatz von Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO nicht immer erforderlich. Es ist daher ausreichend – wegen der Bedeutung des Schutzguts aber auch erforderlich – Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO nur dann zuzulassen, wenn sich die Selbstgeldwäschebehandlung auf Gegenstände bezieht, die aus Katalogtaten nach § 100a bzw. § 100c StPO herrühren.

Maßnahmen nach § 100a und § 100c StPO gegen Vortatbeteiligte wegen des Verdachts der Selbstgeldwäsche sollen, wie bisher, ausgeschlossen sein, wenn eine Verurteilung wegen des in § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 StGB enthaltenen persönlichen Strafausschließungsgrundes nicht zu erwarten ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26. Februar 2003 – 5 StR 423/02).

Zu Artikel 10 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit Artikel 10 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) entsprochen: Zwar ist der Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 StGB bereits nach den geltenden §§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, 100c Absatz 2 Buchstabe 1 StPO Anlassstraftat für eine Telekommunikationsüberwachung bzw. eine Maßnahme ohne Wissen des Betroffenen. Durch die vorgesehene Einengung des Strafausschließungsgrundes des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB wird aber mittelbar auch der Anwendungsbereich der §§ 100a, 100c StPO und damit der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG) sowie in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) in nicht nur geringfügiger Weise erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Artikel 9 und 10.

Dokumentenname: FH Änderungsantrag Selbstgeldwäsche
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 01.04.2015 13:07